

II- 4766 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/80-I/1/75

Wien, am 28. Juli 1975

Betrifft: Parlamentarische Anfrage Nr. 2141
der Abg. Melter und Genossen betr.
Ablösezahlungen für den Autobahn-
bau im Raume Wolfurt.

2167/A.B.
zu 2141/S.
Präs. am 29. JULI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2141, welche die Abgeordneten Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 10.6.1975, betreffend Ablösezahlungen für den Autobahnbau im Raume Wolfurt an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) Von den Bewohnern des Blocks B der Wohnhausanlage in Wolfurt, In der Fatt, sind nunmehr alle Verträge unterfertigt.

Zu 2) Wie schon in der Beantwortung der Anfrage Nr. 1976 vom 10.5.1975 ausgeführt, mußte wegen der Höhe der Gesamtschädigung für den Block B (ca. 12 Mio, S) nach den Durchführungsbestimmungen zum BFG 1975 die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen eingeholt werden, die erst kürzlich eingetroffen ist. Die Einlösung des Blocks B wird daher unter der Voraussetzung genehmigt werden, daß von den Bewohnern des Blocks A die Zustimmung zur Realteilung der Liegenschaft EZ. 2337, KG. Wolfurt, erreicht werden kann. Nach meinen Informationen hatten allerdings die diesbezüglichen Bemühungen bisher keinen Erfolg.

- 2 - zu Zl. 10.101/80-I/1/75

Zu 3)

Da nach meinen letzten Informationen eine Realteilung auf gutlichem Wege nicht zu erreichen ist, wird die Einleitung des Enteignungsverfahrens leider unumgänglich sein.

Zu 4)

Wegen der rechtlich unerläßlichen Beteiligung des Bundesministeriums für Finanzen war bis zuletzt eine Ermächtigung des Herrn Landeshauptmannes von Vorarlberg zur Unterfertigung der Verträge nicht möglich, sodaß diese nur von den Eigentümern unterfertigt sind. Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat daher auch die Möglichkeit einer Zurücknahme der Grundeinlösungsgrenze geprüft, doch soll nunmehr der Block B zur Gänze eingelöst werden.

Zu 5) und 6)

Hier gelten die Ausführungen zu Punkt 2).

Zu 7)

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß mit keinem Bewohner des Blocks B rechtsverbindliche Verträge abgeschlossen werden konnten, weil das Bundesministerium für Finanzen eingeschaltet werden musste und erst kürzlich seine Zustimmung erteilt hat. Schadenersatzansprüche aus dem Titel der Vertragsverletzung können daher mit Aussicht auf Erfolg nicht geltend gemacht werden. Auch war es ohne Verschulden der Bundesstraßenverwaltung nicht möglich, mit allen Bewohnern gleichzeitig Verhandlungen zu führen, da insbesondere einer länger im Ausland weilte. Überdies ist zu bedenken, daß die Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, ja primär keine Eigentumswohnungen zu erwerben wünscht, sondern den Block B samt Grund ablösen muß, sodaß eine abschliessende Behandlung erst nach Vorliegen aller Verträge möglich war.

Zu 8)

Die Bewohner des Blocks A haben sich niemals direkt an das Bundesministerium für Bauten und Technik gewandt. Ihr Ansuchen wurde am 13.1.1975 vom Amte der Vorarlberger Landesregierung an mein Ministerium herangetragen und am 29.1.1975 beantwortet. Die Antwort lautet sinngemäß,

- 3 -

zu Zl 10.101/80-I/1/75

daß über die Einlösung des Blocks A nur zusammen mit anderen ähnlich gelagerten Fällen im Raume Wolfurt und Lauterach entschieden werden kann, nachdem die rechtliche und wirtschaftliche Vertretbarkeit eingehend geprüft wurde. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen; die Entscheidung wird zweifellos auch von der Budgetlage abhängen. Zu bedenken wird aber jedenfalls sein, daß der Block A außerhalb der Grundeinlösungsgrenze liegt, die nach den eingeholten gutachtlichen Äußerungen auch die Grenze der unzumutbaren Lärmbelästigung darstellt. Dies schließt aber nicht aus, daß nach Fertigstellung der Autobahn festzustellende Härten noch nachträglich durch geeignet erscheinende Maßnahmen beseitigt werden.

